OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000358/4/FP

Datum:
Linz, 12. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Dipl. Kfm. R W, x, x, vertreten durch Mag. C P, Rechtsanwältin in x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 22. August 2019, GZ: BHRI/919120027158/19, wegen Übertretung des LMSVG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis in beiden Punkten aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen. Zudem hat der Beschwerdeführer keine Lebensmitteluntersuchungskosten gemäß § 71 Abs 3 LMSVG zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde in 2 Spruchpunkten Strafen in Höhe von jeweils 100 Euro (jew. 2 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Bf und warf ihm nach vollständiger Zitierung zweier „Gutachten“ der AGES auf das Wesentliche zusammengefasst vor, als Geschäftsführer einer bestimmten Gesellschaft verantworten zu haben, dass (1) Kunststoffdeckel unzulässigerweise in Verkehr gebracht worden seien, weil eine vorgelegte Konformitätserklärung (KE) der Probe nicht zugeordnet werden könne, „obwohl auf allen anderen Vermarktungsstufen, als der Einzelhandelsstufe eine schriftliche Konformitätserklärung zur Verfügung zu stellen ist und die schriftliche Erklärung die leichte Identifizierung des Materials, Gegenstands oder Produkts aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe ermöglichen muss, für die sie ausgestellt ist. Da die vorliegende-schriftliche Erklärung dem Produkt nicht zugeordnet werden kann, wird durch diese eine wie in Art. 15 Abs. 3 geforderte leichte Identifizierung des Materials bzw. Produktes (Deckel für 5 L Eimer) unmöglich gemacht“.
Im zweiten Spruchpunkt (2) warf die belangte Behörde dem Bf vor, dafür verantwortlich zu sein, dass die „Twist Off Deckel 66mm Durchmesser, Charge/Los Nr.x, durch das Bereithalten zum Verkauf am 04.02.2019 im Betrieb in x, x, unzulässigerweise in Verkehr gebracht [worden seien], da die vorgelegte Konformitätserklärung nicht alle im Anhang IV, der VO (EU) 10/2011, festgelegten Angaben enthält. Es fehlen die in

- Z. 5 des Anhanges IV geforderte Bestätigung über die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (in vollem Umfang und nicht nur hinsichtlich Anhang I)
- Z. 6 des Anhanges IV geforderten ausreichenden Informationen zu den verwendeten Stoffen, für welche die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Beschränkungen enthalten
- Z. 8 des Anhanges IV geforderten Spezifikationen zur Verwendung des Gegenstandes“

Die belangte Behörde sprach aus, dass der Bf 20 Euro an Verfahrenskostenbeitrag und 2 x 232 Euro an Ersatz der Barauslagen für Lebensmitteluntersuchungskosten zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20. September 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, (1) dass die vorgelegte Konformitätserklärung (für Eimer mit Deckeln) auch die Deckel umfasse und (2) die Konformitätserklärung hinsichtlich des Twist-Off-Deckels die Art von Lebensmitteln, für die sie bestimmt seien sehr wohl umfasse. Im Übrigen genüge der behördliche Spruch nicht den Spruchkonkretisierungserfordernissen des § 44a VStG.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. September 2019 zur Entscheidung vor, und verzichtete auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde machte dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis nachstehende, bereits in der Strafverfügung vom 4. Juni 2019 gemachten Vorwürfe:

„Spruch

1. Anlässlich einer am 04.02.2019 im Betrieb BHG B H GmbH u. Co. KG, x, x, durchgeführten lebensmittelpolizeilichen Kontrolle wurden 20 Deckel für 5 L Eimer, Charge/Los Nr. x als Probe gezogen und der AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien, übermittelt.
Die AGES hat in ihrem Gutachten Folgendes festgehalten:

‚Bei der vorliegenden Probe mit der Bezeichnung ‚Deckel für 5 L Eimer' handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand, der laut der Definition des § 3 Z 7 lit. a LMSVG dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
Laut obigem Befund besteht die vorliegende Probe aus Kunststoff und unterliegt somit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Gemäß Art. 4 lit. e iVm Art. 15 dürfen Gegenstände aus Kunststoff nur in Verkehr gebracht werden, wenn eine schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung), zur Verfügung gestellt wird, die den Vorgaben des Anhang IV entspricht.

Die zur Probe übermittelte Konformitätserklärung ist vom Hersteller ausgestellt und bezieht sich auf die Produktserien EOP, EOO, EOC, EGA, ERE, ERC, ERA, EQA, EVE, EVK, WVZ und BZ.
Produktnamen, -kennungen oder sonstige Bezeichnungen werden darin nicht verwendet. Ein Bezug zu einer der gelisteten Produktserien kann weder auf Basis des vom Aufsichtsorgan übermittelten Fotos, noch der vorhandenen Kennzeichnungselemente zur Rückverfolgbarkeit auf der Verpackung, hergestellt werden. Die Konformitätserklärung ist daher nicht der Probe zuordenbar.
Das beprobte Unternehmen vertreibt außerdem selbst diese Materialien. Laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und Leitfaden der Union zur Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in Bezug auf Informationen in der Lieferkette, vom 28.11.2013 müssen Vertreiber sowohl über Konformitätserklärungen vom Lieferanten verfügen, als auch eigene Konformitätserklärungen für ihre Kunden (Anwender) ausstellen. Daher fehlt eine dem Artikel zuordenbare Konformitätserklärung vom beprobten Unternehmen. ‘

Die BHG B H GmbH & Co.KG., x, x, hat diese Deckel für 5 L Eimer, Charge/Los Nr. x, durch das Bereithalten zum Verkauf am 04.02.2019 im Betrieb in x,x, unzulässigerweise in Verkehr gebracht, da die vorgelegte Konformitätserklärung nicht der Probe zugeordnet

werden kann, obwohl auf allen anderen Vermarktungsstufen, als der Einzelhandelsstufe eine schriftliche Konformitätserklärung zur Verfügung zu stellen ist und die schriftliche Erklärung die leichte Identifizierung des Materials, Gegenstands oder Produkts aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe ermöglichen muss, für die sie ausgestellt ist. Da die vorliegende-schriftliche Erklärung dem Produkt nicht zugeordnet werden kann, wird durch diese eine wie in Art. 15 Abs. 3 geforderte leichte Identifizierung des Materials bzw. Produktes (Deckel für 5.L Eimer) unmöglich gemacht.
Dies haben Sie als handelsrechtlicher Geschäftsführer der BHG B H GmbH in deren Eigenschaft als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der BHG B H GmbH & Co.KG, mit dem Sitz in der Gemeinde Wels zu verantworten.

2. Anlässlich einer am 04.02.2019 im Betrieb BHG B H GmbH u. Co. KG, x, x, durchgeführten lebensmittelpolizeilichen Kontrolle wurden 60 Twist Off Deckel 66mm Durchmesser, Charge/Los Nr.x, als Probe gezogen und der AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien, übermittelt.
Die AGES hat in ihrem Gutachten Folgendes festgehalten:
‚Bei der vorliegenden Probe mit der Bezeichnung ‚Twist Off Deckel 66mm Durchmesser' handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand, der laut der Definition des § 3 Z 7 lit. a LMSVG dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
Bewertung nach der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 idgF:
Laut obigem Befund besteht die vorliegende Probe aus Kunststoff und unterliegt somit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 stellt eine auf die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 gestützte gemeinschaftliche Regelung dar und ist somit gemäß § 4 Absatz 1 LMSVG zu vollziehen.
Gemäß Art. 4 lit. e iVm Art. 15 dürfen Gegenstände aus Kunststoff nur in Verkehr gebracht, werden, wenn eine schriftliche Erklärung (Konformitätserklärung) zur Verfügung gestellt wird, die den Vorgaben des Anhang IV entspricht.
Die Überprüfung der vorliegenden Konformitätserklärung ergibt, dass die gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr, 10/2011 erforderlichen Angaben nicht vollständig vorhanden sind.
Es fehlen beispielsweise:
- Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (in vollem Umfang und nicht nur hinsichtlich Anhang I)
- Ausreichende Informationen zu den verwendeten Stoffen, für welche die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Beschränkungen enthalten.
- Spezifikationen zur Verwendung des Gegenstandes'
Die BHG B H GmbH & Co.KG., x, x, hat diese Twist Off Deckel 66mm Durchmesser, Charge/Los Nr.x, durch das Bereithalten zum Verkauf am 04.02.2019 im Betrieb in x, x, unzulässigerweise in Verkehr gebracht, da die vorgelegte Konformitätserklärung nicht alle im Anhang IV,der VO (EU) 10/2011, festgelegten Angaben enthält. Es fehlen die in

- Z. 5 des Anhanges IV geforderte Bestätigung über die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (in vollem Umfang und nicht nur hinsichtlich Anhang I)
- Z. 6 des Anhanges IV geforderten ausreichenden Informationen zu den verwendeten Stoffen, für welche die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Beschränkungen enthalten
- Z. 8 des Anhanges IV geforderten Spezifikationen zur Verwendung des Gegenstandes

Dies haben Sie als handelsrechtlicher Geschäftsführer der BHG B H GmbH in deren Eigenschaft als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der BHG B H GmbH & Co.KG, mit dem Sitz in der Gemeinde Wels zu verantworten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 90 Abs. 3 Z. 1 IVm § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F. IVm Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 iVm Art.4 lit.e, Art. 15 und Anhang IV der Verordnung (EU) 10/2011,
2. § 90 Abs. 3 Z.1 iVm § 4 Abs.1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG; BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F. iVm Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 iVm Art.4 lit e, Art. 15 und Anhang IV der Verordnung (EU) 10/2011“

[Straferkenntnis, Strafverfügung]

Die beiden Konformitätserklärungen sind dem vorliegenden Erkenntnis als Beilagen ./A und ./B angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Erkenntnisses. Sie lauten wie dort. [Genannte Beilagen]

Die als Probe gezogenen Kunststoffdeckel (Spruchpunkt 1.) tragen als Prägung den Namen des Herstellerunternehmens (Wortbildmarke S) und die Kennzeichnung DRE, sowie eine Nummer. Diese Bezeichnung findet sich auch auf dem Produktetikett. [Amtliches Untersuchungszeugnis AGES)

Auf der Homepage des Herstellers (https://x/) findet sich die Produktlinie ERE. [Genannte Website]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere dem angefochtenen Straferkenntnis, den Beilagen ./A und ./B, sowie den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG lauten:

„Artikel 16
Konformitätserklärung

(1) In den in Artikel 5 genannten Einzelmaßnahmen ist vorzuschreiben, dass den Materialien und Gegenständen, die unter die betreffenden Einzelmaßnahmen fallen, eine schriftliche Erklärung beizufügen ist, nach der sie den für sie geltenden Vorschriften entsprechen.
Es müssen geeignete Unterlagen bereitgehalten werden, mit denen die Einhaltung der Vorschriften nachgewiesen wird. Diese Unterlagen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
(2) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in Ermangelung von Einzelmaßnahmen nationale Vorschriften für die Konformitätserklärungen für Materialien oder Gegenstände beizubehalten oder zu erlassen."

Die wesentlichen Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen lauten:

„Artikel 2
Anwendungsbereich
(1) Diese Richtlinie gilt für Materialien und Gegenstände, die in der EU in Verkehr gebracht werden und unter folgende Kategorien fallen:
a) Materialien und Gegenstände sowie Teile davon, die ausschließlich aus Kunststoff bestehen;
[...]
d) Kunststoffschichten oder -beschichtungen, die als Dichtungen in Kappen und Verschlüssen dienen und zusammen mit diesen Kappen und Verschlüssen zwei oder mehr Schichten verschiedener Arten von Materialien bilden;
[...]

Artikel 15
Konformitätserklärung

(1) Auf allen anderen Vermarktungsstufen als der Einzelhandelsstufe ist eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie für die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe zur Verfügung zu stellen.
(2) Die in Absatz 1 genannte Erklärung ist vom Unternehmer auszustellen und enthält die in Anhang IV festgelegten Angaben.
(3) Die schriftliche Erklärung muss die leichte Identifizierung des Materials, Gegenstands oder Produkts aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe ermöglichen, für die sie ausgestellt ist.
Sie wird erneuert, wenn wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung oder der Produktion vorgenommen werden, die zu Veränderungen bei der Migration aus den Materialien oder Gegenständen führen, oder wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

ANHANG IV
Konformitätserklärung

Die in Artikel 15 genannte schriftliche Erklärung enthält folgende Angaben:
1. Identität und Anschrift des Unternehmers, der die Konformitätserklärung ausstellt;
2. Identität und Anschrift des Unternehmers, der die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff oder Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung oder die Stoffe herstellt oder einführt, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind;
3. Identität der Materialien, Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind;
4. Datum der Erklärung;
5. Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff, die Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder die Stoffe den entsprechenden Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen;
6. ausreichende Informationen zu den verwendeten Stoffen oder deren Abbauprodukten, für welche die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthalten, damit auch die nachgelagerten Unternehmer die Einhaltung dieser Beschränkungen sicherstellen können;
7. ausreichende Informationen über die Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt, gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über deren spezifische Migrationswerte sowie gegebenenfalls über Reinheitskriterien gemäß den Richtlinien 2008/60/EG, 95/45/EG und 2008/84/EG, damit der Anwender dieser Materialien oder Gegenstände die einschlägigen EU-Vorschriften oder, falls solche fehlen, die für Lebensmittel geltenden nationalen Vorschriften einhalten kann;
8. Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands, z. B.:
i) Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en);
ii) Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel;
iii) Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstands festgestellt wurde;
9. falls in einem mehrschichtigen Material oder Gegenstand eine funktionelle Barriere verwendet wird: Bestätigung, dass das Material oder der Gegenstand den Bestimmungen des Artikels 13 Absätze 2, 3 und 4 oder des Artikels 14 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung entspricht.

§ 90. (1)
[...]
(3) Wer

1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,

2. den Bestimmungen einer auf Grund der §§ 6, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 7 oder 8, der §§ 11, 12, 13, 14, 19, 20, 34, 47 Abs. 2, 53 Abs. 7 oder 57 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,

3. den Bestimmungen der in den §§ 96 und 97 angeführten Rechtsvorschriften zuwiderhandelt,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Z 19, BGBl. I Nr. 51/2017)

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren

Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Anl. 1

Anlage

Verordnungen der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1

Teil 1

[...]

8. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. Nr. L 338 vom 13. November 2004), soweit diese nicht im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984, zu vollziehen ist;

[...]“

III.2. Blankettstrafnormen:

III.2.1. Geltende Bestimmungen

Gemäß § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006, zuletzt geändert mit BGBl I Nr. 37/2018) begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, und ist nach dem letzten Halbsatz mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs 3 oder § 15 zuwiderhandelt.

III.2.2. Zur Problematik

Bei § 90 Abs 3 Z 1 u. 2 LMSVG handelt es sich um ganz allgemein gehaltene Blankettstrafnormen, die der Ausfüllung durch die verwiesenen Rechtsakte der EU oder durch die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bedürfen. Das pauschal als Zuwiderhandeln gegen die VO (EG) 1935/2004 bezeichnete strafbare Verhalten bedeutet eine vollständige Verweisung auf diese Ausfüllungsnorm, durch die das strafbare Verhalten erst einen bestimmten Inhalt erhalten soll. Deshalb müssen dem Zuwiderhandeln gegen die EU-Verordnung oder von Durchführungsverordnungen entsprechende Tatbilder aus einzelnen Bestimmungen dieser Ausfüllungsnorm abgeleitet werden. Soweit diese Bestimmungen aber unklar sind und keine ausreichend bestimmten Gebots- oder Verbotsvorschriften

enthalten, ergibt sich eine besondere Bestimmtheitsproblematik (zur Unbestimmtheit durch unklare und/oder begrifflich widersprüchliche Ausfüllungsnormen bei der Kategorisierung von Lebensmittel im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe näher LVwG Oö. 27. Oktober 2016, LVwG-000118; vgl. idZ zur LMIV LVwG Oö. 13.08.2018, LVwG-000227 und vom 18. September 2018, LVwG-000271).

Die durch das rechtsstaatliche Prinzip „nulla poena sine lege“ gezogenen Grenzen des Strafrechts gelten auch für unionsrechtliche Verhaltensnormen, die durch Verweisung zum Inhalt einer Blankettstrafnorm geworden sind (vgl idS Höpfel, Wiener Kommentar zum StGB^2 § 1 Rz 38; C. Fuchs in Raschauer/Wessely [Hrsg] VStG^2, Grundrechte im Verwaltungsstrafverfahren Rz 33; Wessely in Raschauer/Wessely [Hrsg] VStG^2 Rz 12 ff, 15 zu § 1 VStG).

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl aus jüngerer Zeit VfSlg 17349/2004; VfSlg 17479/2005) muss der Tatbestand mit genügender Klarheit als Verbotsnorm und damit als strafbarer Tatbestand so gekennzeichnet sein, dass jedermann ihn als solchen zu verstehen vermag (VfSlg 12947/1991). Ein unerlaubtes Verhalten darf nur dann und insoweit angenommen werden, als die Abgrenzung des erlaubten Verhaltens vom unerlaubten Verhalten so eindeutig eingesehen werden kann, dass jeder berechtigte Zweifel über den Inhalt des pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen ist (VfSlg 14319/1995).

Vor diesem Hintergrund erweisen sich bereits jene vorliegend anzuwendende Bestimmungen als problematisch, die dem Normunterworfenen Verhaltenspflichten auferlegen, diese allerdings nicht klar definieren, sondern unbestimmte Gesetzesbegriffe vorsehen, aus denen eine konkrete Handlungsanordnung gerade nicht ableitbar ist.

III.3. Spruchmängel

III.3.1. In Bezug auf beide Spruchpunkte

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg

11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).
(Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).“

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Es reicht dabei insbesondere nicht aus, „die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln der Beschuldigten es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (vgl. VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0316)“. (VwGH 12.06.2019, Ra 2019/17/0034)

Vorliegend hat es die belangte Behörde in allen Verfolgungshandlungen unterlassen, dem Bf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Handelsstufe vorzuwerfen und damit klarzustellen, dass dieser nicht auf der Einzelhandelsstufe tätig ist. Dass dem nicht so ist, wurde im gesamten Verfahren nicht ermittelt und lässt sich dem Akt auch nicht entnehmen.

Die Feststellung und der Vorwurf des genannten Umstands erweist sich, sofern er gegeben ist, allerdings als besonders wesentlich, weil das Handeln des Bf nur dann strafbar ist, wenn das ggst. Unternehmen nicht auf der Einzelhandelsstufe tätig ist. Andernfalls wäre die Handlungen – keine den zugrundeliegenden Normen entsprechende Konformitätserklärungen vorzuhalten - nicht strafbewehrt.

Zumal dem Bf während der aufrechten Verfolgungsverjährung niemals konkret vorgeworfen worden ist, dass die ihm angelasteten Taten im Rahmen eines nicht auf der Einzelhandelsstufe tätigen Unternehmens, bspw. als Großhändler, begangen worden ist und es sich dabei um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal handelt, hat die belangte Behörde dem Bf kein strafbares Verhalten vorgeworfen. Mit anderen Worten: Da ein Einzelhändler keine Konformitätserklärung vorhalten

muss, die belangte Behörde dem Bf aber nicht vorgeworfen hat, dass das Unternehmen für welches er tätig ist auf einer anderen Handelsstufe als der Einzelhandelsstufe tätig ist, hat sie ihm kein strafbares Verhalten vorgeworfen.
Die bloße Zitierung des Wortlautes der Verordnung, ohne konkrete Feststellung der Handelsstufe reicht nach der Judikatur des VwGH nicht aus, weil sie den Charakter einer Leerformel hat (vgl. VwGH 12.06.2019, Ra 2019/17/0034).

Bereits aus diesem Grund ist das vorliegende Straferkenntnis in beiden Punkten aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen (zum Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens und der Korrigierbarkeit durch das Verwaltungsgericht siehe Punkt III.5.).

III.3.2. Widersprüchlichkeit der einzelnen Spruchpunkte

„Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18. 10. 2007, 2005/09/0126). Eine bloß beispielhafte Aufzählung (‚ua') von Tathandlungen wird den Anforderungen des § 44 a Z 1 nicht gerecht (VwGH 25. 5. 1983, 83/10/0076); ebenso wenig ein Alternativvorwurf (‚bzw') (VwGH 19. 3. 1987, 86/02/0059 [Unterlassung der Anzeigeerstattung ‚bzw' der Bekanntgabe]; 28. 10. 1987, 86/03/0131 [‚nicht mitgeführt bzw nicht vorgewiesen']; 17. 9. 1992, 92/18/0180; 14. 12. 2007, 2007/02/0105; anders aber VwGH 18. 12. 2015, Ra 2015/02/0172, zum WAG 2007 [‚bzw' ist im konkreten Fall als ‚und' zu lesen, wodurch die Gefahr einer Doppelbestrafung nicht besteht]) oder eine bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebotsnormen oder Verbotsnormen (VwSlg 13.224 A/1990; VwGH 23. 4. 1991, 90/04/0276). [...] ." [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a RZ 3 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]

III.3.2.1. Spruchpunkt 1.

Wie sich aus Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses ergibt, führt die Praxis der belangten Behörde, ihren Spruch jeweils um das Gutachten der AGES (ein Sachverhaltselement) zu ergänzen und darauffolgend einen eigenen Vorwurf, allerdings nur teilweise korrespondierend zu formulieren zu Unklarheiten dahingehend, welchen Vorwurf die belangte Behörde dem Bf nun machen will.

Spruchpunkt 1 enthält – wie vom Bf zurecht bemängelt wird – nicht nur den Vorwurf, dass die vorgelegte Konformitätserklärung dem als Probe gezogenen Produkt nicht zuordenbar war, sondern auch dass keine Konformitätserklärung vorhanden gewesen sei.

So zitiert die belangte Behörde das Gutachten der AGES wie folgt: „Das beprobte Unternehmen vertreibt außerdem selbst diese Materialien. Laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und Leitfaden der Union zur Verordnung (EU) Nr. 10/2011 in Bezug auf

Informationen in der Lieferkette, vom 28.11.2013 müssen Vertreiber sowohl über Konformitätserklärungen vom Lieferanten verfügen, als auch eigene Konformitätserklärungen für ihre Kunden (Anwender) ausstellen. Daher fehlt eine dem Artikel zuordenbare Konformitätserklärung vom beprobten Unternehmen."

Dieser Passus beinhaltet als dritten von der AGES gemachten Vorwurf jenen, dass das Unternehmen, dem der Bf vorsteht, eine eigene Konformitätserklärung ausstellen hätte müssen.

Indem die belangte Behörde dem Bf in ihrem Spruch letztlich drei verschiedene Vorwürfe macht, sich allerdings nicht entscheidet, für welche Tat sie den Bf nun tatsächlich verfolgt, belastet sie ihren Spruch im Sinne der unter Punkt III.2.2. dargestellten Judikatur mit Widersprüchlichkeit und macht dem Bf einen unzulässigen Alternativvorwurf, sodass dieser nicht in die Lage versetzt wird, sich angemessen gegen den Vorwurf zur Wehr zu setzen, um vor Doppelbestrafung geschützt zu sein.

III.3.2.2. Spruchpunkt 2.

Wie der Bf in seiner Beschwerde rechtsrichtig bemängelt, wirft die belangte Behörde dem Bf in Spruchpunkt 2. beispielhaft Mängel in Bezug auf die Konformitätserklärung vor. Sie bedient sie sich dabei des Begriffs „beispielsweise". Auch hier wird der Vorwurf der dargestellten Judikatur nicht gerecht, zumal sich die belangte Behörde mit einer beispielhaften Aufzählung von (angeblichen) Mängeln begnügt. (zur inhaltlichen Unrichtigkeit vgl. Punkt III.4.)

Die vorliegenden Vorwürfe schützen den Bf nicht vor Doppelbestrafung, da sie dem Bf etwa durch einzelnes Vorwerfen der in Spruchpunkt 1. dargestellten Verhaltensweisen oder anderer Mängel der in Spruchpunkt 2. behandelten Konformitätserklärung nochmals vorgeworfen werden könnten.

III.3.2.3. Nicht ausreichende Konkretisierung der in Spruchpunkt 2. angeführten Mängel

Wie bereits oben dargelegt, müssen die Umschreibung der Tat die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Auch dies ist vorliegend nicht der Fall, weil sich die belangte Behörde damit begnügt, dem Bf vorzuwerfen,

- es fehle die Erklärung der Einhaltung, ohne darzulegen, warum die vorliegende Darstellung nicht ausreicht, weiters,
- ausreichende Informationen zu den verwendeten Stoffen, für welche Beschränkungen vorlägen ohne konkret darzulegen um welche Stoffe es sich dabei handelt, und
- Spezifikationen zur Verwendung des Gegenstandes ohne darzulegen, warum die diesbezüglichen Ausführungen in der Konformitätserklärung (Gebrauch mit wässrigen, sauren, alkoholischen und fetthaltigen Füllgütern) nicht der zugrundeliegenden Regelung entsprechen.

Die vorliegenden Vorwürfe sind demnach bereits nach den Ausführungen der AGES so unkonkret, dass nicht nachvollzogen werden kann, welcher Fehler dem Bf nun angelastet wird.

Eine ausreichende Konkretisierung der Tathandlung ist insofern auch diesbezüglich nicht gegeben.

III.4. Inhaltliche Unrichtigkeit der Vorwürfe

III.4.1. Vorausschickend ist die belangte Behörde darauf aufmerksam zu machen, dass die von der AGES als Gutachten bezeichneten Stellungnahmen rein rechtlicher Natur sind und insofern einer Anzeige bzw. einer Sachverhaltsfeststellung gleich kommen, die die belangte Behörde aus Eigenem einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen hat. Die Frage ob ein bestimmter Wortlaut einer Vorschrift entspricht, ist eine Rechtsfrage, die allein von der Behörde, nicht aber dem ihr als Hilfsorgan beigeordneten Sachverständigen zukommt.
Dementsprechend hat der VwGH zuletzt neuerlich ausgeführt: „Rechtsfragen sind stets durch die erkennende Behörde bzw. das erkennende Gericht zu beantworten. Einem Sachverständigen kommt keinesfalls die Lösung von Rechtsfragen zu und er darf auch nicht in den Bereich der Beweiswürdigung vordringen. Das hat nicht nur für einen von der Behörde beigezogenen Sachverständigen zu gelten, sondern auch für einen Privatgutachter (vgl. VwGH 25.2.2004, 2003/12/0027; VwGH 17.12.1993, 93/15/0094).“ (VwGH 16.10.2019, Ro 2019/02/0009).

Lediglich, wenn die Behörde Fachfragen als Vorfragen zu klären hat, etwa welche Inhaltsstoffe in einem bestimmten Produkt in bestimmter Menge vorhanden sind, kann sie sich des Sachverständigen zur Erläuterung von Fachfragen bedienen.

III.4.2. Zuordenbarkeit der KE zu den Eimerdeckeln

Gemäß Art 15 Abs 3 der VO (EU) Nr. 10/2011 muss die schriftliche Erklärung die leichte Identifizierung des Gegenstands ermöglichen, für die sie ausgestellt ist.

Vorliegend existiert eine Konformitätserklärung, die ihrem Inhalt nach für die Produktserien EOP, EOO, EOC, EGA, ERE, ERC, ERA, EQA, EVE, EVK, WVZ und BZ samt Deckeln gilt.

Die vorliegenden als Probe gezogenen Deckel tragen die Prägung DRE und den Herstellernamen.
Es liegt aus Sicht des Gerichtes nahe, dass die Erstellerin der Konformitätserklärung die zugehörigen DRE ihrer Produktlinie ERE zuordnen wollte, wenn sie in der KE darstellt, dass die KE auch für die Deckel gilt.
Die AGES schließt aus dem Umstand, dass sie die Konformitätserklärung dem Deckel nicht zuordnen konnte formalistisch, dass keine Konformitätserklärung vorhanden war. Diese (rechtliche) Schlussfolgerung ist angesichts des Vorliegens einer Konformitätserklärung und des Umstandes dass der Hersteller mit dieser zweifelsfrei auch die Deckel umfassen wollte jedenfalls unrichtig.
Allenfalls kann diese inhaltlich nicht so gefasst gewesen sein, wie dies die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen verlangen. Auch dies scheint die belangte Behörde dem Bf in ihrem Spruch vorwerfen zu wollen.

Die mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitende zugrunde liegende Bestimmung (arg. „leicht“) ist dabei, wie im Unionsrecht generell üblich anhand des maßgeblichen Empfängerhorizonts auszulegen. Zwar stellt die belangte Behörde hiezu nichts fest, zumal sie es auch unterlässt sich mit der Handelsstufe auseinanderzusetzen (vgl. Punkt III.3.1.), jedoch handelt es sich vorliegend um ein Produkt, welches typischerweise an Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftliche Betriebe geliefert wird, die das Produkt mit Lebensmitteln, bspw. Milchprodukten befüllen. Der maßgebliche Kundenkreis sind also Unternehmer und Landwirte. Dieser Empfängerhorizont ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Verordnung die Zur-Verfügung-Stellung einer KE im Einzelhandel, also im Umgang mit Verbrauchern, nicht vorsieht.
Was Unternehmer betrifft ist davon auszugehen, dass diese genau wissen, um welches Produkt es sich handelt und wofür sie dieses verwenden wollen. Sie kaufen gezielt. Schon ein Blick auf die Homepage der Gesellschaft ergibt im Übrigen, dass die Buchstabenkombination ERE die Produktserie Eimer Rund (mit Kunststoffgriff) bezeichnet, weshalb auf der Hand liegt, dass DRE nur Deckel Rund heißen kann und der genannten Produktserie zugehörig ist. Die Zusammengehörigkeit der Bezeichnungen ERE und DRE liegt nahe und stellt die Konformitätserklärung klar, dass sie auch für Deckel gilt. Das Gericht kann gerade bei zur Verfügungstellung der KE in Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt insofern nicht finden, dass für den angesprochenen Empfängerkreis eine leichte Identifizierung des Gegenstands nicht gegeben ist. Bei besonders formalistischer Sicht wäre dies allenfalls dann der Fall, wenn die Zur-Verfügung-Stellung vom zugehörigen

Produkt völlig losgelöst erfolgen würde, was jedoch jeder Lebensrealität widerspricht.

Zur Widersprüchlichkeit des behördlichen Spruchs siehe Punkt III.3.2.1.

Es darf an dieser Stelle im Übrigen angemerkt werden, dass mit „Zur-Verfügung-Stellen“ vorliegend nicht das aktive „Ausfolgen“ gemeint ist, sondern sich aus anderen Sprachfassungen, insbesondere der Englischen und der Französischen ergibt, dass die Verordnung mit Zur-Verfügung-Stellen im Ergebnis „Vorhalten“ (verfügbar haben) meint. Die englische Sprachfassung spricht von „shall be available“ (nicht „make available“), die französische von „être disponible“. Es geht insofern um das Verfügbar-sein, sodass die KE vorhanden sein, aber nur auf Verlangen ausgefolgt werden muss.

III.4.3. Auch die alternativen in Spruchpunkt 2. gemachten Vorwürfe erweisen sich auch inhaltlich als nicht nachvollziehbar.

III.4.3.1. Allgemeines

Nach dem dem vorliegenden Vorwurf zugrundeliegenden Anhang IV muss die KE unter anderem folgende Angaben enthalten:
„[...]
5. Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff, die Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder die Stoffe den entsprechenden Anforderungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen;
6. ausreichende Informationen zu den verwendeten Stoffen oder deren Abbauprodukten, für welche die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthalten, damit auch die nachgelagerten Unternehmer die Einhaltung dieser Beschränkungen sicherstellen können;
8. Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands, z. B.:
i) Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en);
ii) Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit dem Lebensmittel;
iii) Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstands festgestellt wurde;
[...]“
Die diesbezügliche Auslegung obliegt der rechtskundigen Behörde unter Heranziehung der vom VwGH vorgegebenen Kriterien.

„Grundsätzlich kommt der Wort(‚Verbal‘)interpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat (Hinweis

Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], S. 100 f).“ (VwGH 28. September 2006, 2006/17/0083)

Anhang IV definiert die Form der Bestätigung der Konformität nicht und auch nicht welche Information (in welcher Detailstufe) als ausreichend zu betrachten ist. Auch was die Spezifikation des Gegenstands in Bezug auf seine Verwendung betrifft, begnügt sich die Verordnung mit einer demonstrativen, nicht abschließenden (arg. „zB“) Aufzählung.

Die Verordnung arbeitet überdies weitgehend mit unbestimmten Rechtsbegriffen (arg. „ausreichende Informationen“, ohne zu definieren was als ausreichend anzusehen ist), die im Strafverfahren einer ergänzenden Auslegung zulasten des Beschwerdeführers nicht zugänglich sind weil der Grundsatz „nulla poena sine lege“ eine ergänzende, nicht unter den Wortlaut der Norm subsumierbare Deutung durch Auslegung iwS oder durch Analogie zu Lasten des Beschuldigten nicht erlaubt.

Die durch das rechtsstaatliche Prinzip „nulla poena sine lege“ gezogenen Grenzen des Strafrechts gelten auch für unionsrechtliche Verhaltensnormen, die durch Verweisung zum Inhalt einer Blankettstrafnorm geworden sind (vgl idS Höpfel, Wiener Kommentar zum StGB[2] § 1 Rz 38; C. Fuchs in Raschauer/Wessely [Hrsg] VStG[2], Grundrechte im Verwaltungsstrafverfahren Rz 33; Wessely in Raschauer/Wessely [Hrsg] VStG[2] Rz 12 ff, 15 zu § 1 VStG).

Dementsprechend darf der vorliegenden normativen Anordnung keine strengere Deutung beigemessen werden, als jene, die sich unmittelbar aus dem Wortlaut ergibt.

III.4.3.2. KE nur in Bezug auf Anhang I

Die von der AGES suggerierte Darstellung, aus der KE ergebe sich eine Bestätigung der Einhaltung nur des Anhang I ist unrichtig, zumal die KE ausdrücklich wie folgt ausführt (S. 1 Abs 2):

„• Weitere allgemeine Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr 1935/2004 entsprechend folgenden Ausführungen:
Die in den Dichtungsmassen* der Silgan White Cap Metallvakuumverschlüsse verwendeten Monomere und Additive sind in der Unionsliste im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EU) Nr. 1282/2011, Nr. 1183/2012, Nr. 202/2014, Nr. 2015/174, Nr. 2016/1416, Nr. 2017/752, Nr. 2018/79, Nr. 2018/213, Nr. 2018/831 und Nr. 2019/37 aufgeführt. Die Konformität von Silgan White Cap Metallvakuumverschlüssen mit dem Gesamtmigratonslimit und auch spezifischen Grenzwerten basierend auf Migrationssimulationsdaten aus Prüfungen nach Maßgabe europäischer Bestimmungen

wird unter Berücksichtigung bestimmter Oberflächen/Volumenverhältnisse in den Silgan Datenblättern Closure Migration Simulation (CMS) bestätigt. Relevante Informationen hinsichtlich der Dichtungsmassenzusammensetzungen werden entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Artikel 15 in Verbindung mit Anhang IV) in den Informationen zur Dichtungsmasse (Silgan Compound Ingredient Information - CPI) zur Verfügung gestellt."
[Hervorhebung nicht im Original]

Dieser Erklärung ist nicht zu entnehmen, dass die Konformität lediglich hinsichtlich des Anhangs I der VO (EU) Nr. 10/2011 bestätigt wird. Vielmehr wird unter Anderem dargestellt, dass die Monomere und Additive in Anhang I der genannten VO aufgeführt sind. Nur diesbezüglich bezieht sich die KE auf Anhang I.

Darüber hinaus scheint in der KE – wenn auch mit unglücklicher Formulierung – die Konformität nach Maßgabe europäischer Bestimmungen bestätigt, womit wohl alle relevanten europäischen Bestimmungen gemeint sind.

Jedenfalls kann dem Wortlaut aber keinesfalls entnommen werden, dass eine Bestätigung nur in Bezug auf Anhang I, der eine Positivliste ist, erfolgt. Die darüber hinausgehende Formulierung ist nicht Gegenstand eines konkreten Vorwurfs.

III.4.3.3. Fehlen von Informationen zu verwendeten Stoffen, für welche Beschränkungen vorlägen.

Der vorliegende Vorwurf erfordert die Kenntnis, welche Stoffe im Produkt vorhanden sind und ob es sich dabei um Stoffe handelt, die Beschränkungen gem. den Anhängen I und II unterliegen. Wie bereits oben angedeutet, erfordert dieser Vorwurf die konkrete Feststellung dieser Stoffe, der allfälligen Beschränkung und der allfälligen Überschreitung. Mangels jeglicher diesbezüglicher Angaben ist der genannte Vorwurf auch inhaltlich nicht nachvollziehbar.

III.4.3.4. Fehlen geforderter Spezifikationen

Auch diesen Vorwurf vermag das Gericht angesichts der Darstellung in der KE, das Produkt sei Teil einer Glasverpackung, die mit Lebensmitteln in Kontakt komme und für den Gebrauch mit wässrigen, sauren, alkoholischen und fetthaltigen Füllgütern bestimmt, nicht nachzuvollziehen.

Damit ist der zugrunde liegenden Bestimmung gemäß in ausreichendem Maß dargestellt. Anhang IV Z 8 gibt nicht im Detail, sondern nur beispielhaft, vor, wie die Spezifikation vorzunehmen ist. Für das Gericht erschließt sich nicht, inwieweit die Angaben des Herstellers nicht ausreichen sollen, wenn klargestellt wird, dass das Produkt ein Teil einer Glasverpackung für Lebensmittel (Füllgüter), die wässrig, sauer, alkoholisch und fetthaltig sind, ist.

III.5. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens/Unkorrigierbarkeit

III.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt bspw. weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerde-verfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

III.5.2. Zusammenfassend ergibt sich, dass die belangte Behörde dem Bf während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist (bis zum 4. Februar 2020) insbesondere dadurch keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht hat, als sie das wesentliche Tatbestandsmerkmal der Zugehörigkeit zu einer Vermarktungsstufe, die nicht die Einzelhandelsstufe ist, nicht konkret vorgeworfen hat.
Darüber hinaus erweisen sich die Vorwürfe entsprechend den obigen Darstellungen als nicht ausreichend konkretisiert und widersprüchlich (unzulässige Alternativvorwürfe). Schon die Darstellungen der AGES, auf die die Behörde ihre Anlastungen ungeprüft stützt, sind lückenhaft recherchiert und lassen mangels unzureichender Sachverhaltsfeststellung die rechtlichen Schlüsse, die sich aus den als „Gutachten“ bezeichneten rechtlichen Stellungnahmen ergeben sollen, nicht zu.

Angesichts des Umstandes, dass die belangte Behörde dem Bf niemals einen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht hat und insbesondere das dem Bf vorgeworfene

Verhalten angesichts des Fehlens der spruchmäßigen Feststellung einer Zugehörigkeit etwa zur Großhandelsstufe, die angesichts des Fehlens jeglicher diesbezüglicher Sachverhaltsmomente im Akt auch nicht getroffen werden könnte, ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, die behördlichen Absprüche zu korrigieren, weil es damit erstmalig zu einer gesetzgemäßen Anlastung und damit zu einem Austausch der Tat käme.

III.5. Vor diesem Hintergrund ist das behördliche Straferkenntnis in beiden Punkten aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens ebenso wie die Verpflichtung zum Ersatz von Kosten der Lebensmitteluntersuchung gemäß § 71 Abs 3 LMSVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Frage der Spruchkonkretisierung ist mannigfach und wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl

[redacted]
VERPACKUNGSTECHNIK

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Ausgabe 2019/1

[redacted]
VERPACKUNGSTECHNIK

1. Erklärung

Bei Beachtung der vorgesehenen Lebensmittelkontaktbedingungen (siehe Punkt 6) entsprechen die nachfolgend aufgeführten Produktserien (siehe Punkt 2) aus unserer Produktionsstätte in [redacted] die für den unmittelbaren Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind, der VO (EU) Nr. 10/2011 und nachfolgende Änderungen, der VO (EG) Nr. 1935/2004, der VO (EG) Nr. 2023/2006, den §§ 30 und 31 des LFGB und der Empfehlung VII des BfR für den verwendeten Rohstoff Polypropylen. Alle hierzu notwendigen Prüfungen wurden von einem hierfür nach ISO/IEC 17025:2005 akkreditierten Institut mit der Nummer [redacted] auf Basis eines aussagefähigen Worst-Case-Scenarios durchgeführt.

2. Produktserien

EOP, EOO, EOC, EOA
ERE, ERC, ERA
EQA, EVE, EVK
WVZ
BZ

Die Liste der vorgenannten Produktserien gilt für **alle Volumenstufen** in neutraler, bedruckter oder in IML-Ausführung, inklusive Deckel.

3. Prüfbedingungen

3.1. Rechtliche Grundlage

Die Prüfungen erfolgten unter den Testbedingungen der VO (EU) 10/2011 in Verbindung mit Anhang V.

3.2. Simulanzien

3.2.1. Für die OML-Prüfung grundsätzlich alle folgenden Lebensmittelsimulanzien

A	Ethanol	10 Vol.-%
B	Essigsäure	3 Gew.-%
D1	Ethanol	50 Vol.-%
D2	Olivenöl	rektifiziert

3.2.2. Für die SML-Prüfung grundsätzlich das strengste Lebensmittelsimulanz

3.3. Dauer und Temperatur der Behandlung

OML	10 d	bei	40 °C
SML	10 d	bei	60 °C

3.4. Verhältnis Fläche zu Volumen

Das Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zu Volumen, anhand dessen die Konformität exemplarisch festgestellt wurde, liegt zwischen 4,55 und 6,00 dm² pro Liter.

Diese Konformitätserklärung ist streng vertraulich und ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Der Inhalt dieser Erklärung oder Teile davon dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Alle notwendigen Prüfberichte liegen vor und können bei Bedarf der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4. Ergebnisse der Prüfungen

4.1. OML (Overall migration limit)

Der erlaubte Grenzwert wurde unter den genannten Prüfbedingungen eingehalten. Bei allen durchgeführten Prüfungen lagen die ermittelten Maximalwerte deutlich unterhalb von 10 mg/dm².

4.2. SML (Specific migration limit)

Die Beschränkungen für bewertete Stoffe in der Unionsliste der VO (EU) 10/2011, Anhang II werden, soweit diese Bestandteil in den verwendeten Kunststoffen sind, unter den oben genannten Prüfbedingungen eingehalten oder können unter Berücksichtigung der in der Verpackung enthaltenen Anteile und unter der Annahme einer Totalmigration nicht überschritten werden. Die verwendeten Stoffe (Additive und Monomere) unterliegen der Geheimhaltung, die Identitäten sind dem Prüfinstitut jedoch vollumfänglich bekannt.

Sofern bewertete Stoffe mit Beschränkungen in den Farbkonzentraten enthalten sind, werden die Beschränkungen der Unionsliste der VO (EU) 10/2011, Anhang II eingehalten.

4.3. Dual-Use-Additive

Dual-Use-Additive die in den verwendeten Kunststoffen für unsere Verpackungen vorkommen, migrieren unter bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Anwendungen unserer Produkte nicht oder aufgrund ihrer Konzentration im Material nur in so geringen Mengen, dass sie im Lebensmittel keine technologische Wirkung haben können.

Sofern Dual-Use-Stoffe in den Farbkonzentraten enthalten sind, migrieren diese Stoffe nicht oder bei einer unterstellten Totalmigration nur in so geringem Umfang, dass sie keine technologische Wirkung haben können.

4.4. Sensorik

Die sensorischen Prüfungen erfolgen im Rahmen der DIN 10955 mit Leitungswasser.
Kein Prüfergebnis hat den Meridianwert von 1,5 überschritten, weder im Aussehen, noch im Geruch, noch im Geschmack.
Die organoleptischen Anforderungen werden erfüllt.

5. Weitere Erklärungen

5.1. Ausgangsstoffe

Es werden ausschließlich Ausgangsstoffe verwendet die in der VO (EU) 10/2011 gelistet sind. Rezyklate (VO (EG) Nr. 282/2008) werden nicht eingesetzt.

5.2. Unerwünschte Stoffe

Für die vorstehend aufgeführten Produktserien sind auf allen Herstellungsstufen Weichmacher und folgende Stoffe keine Rezepturbestandteile.

PVC	PVDC
ATBC	ESBO
Bisphenolen (A, F, S)	Benzole
Ethylenbenzene	Phthalate
Toluene	Xylene
Silikon	Kautschuk
Alkylphenolen (z. B. Octyl-, Nonylphenol)	2-Ethylhexansäure
Klebstoffe aller Art	Epoxyderivate (BADGE, NOGE, BFDGE)

Auf Anfrage erhalten Sie gerne weitere, speziell für Sie notwendige Informationen.

Diese Konformitätserklärung ist streng vertraulich und ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Der Inhalt dieser Erklärung oder Teile davon dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Alle notwendigen Prüfberichte liegen vor und können bei Bedarf der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

5.3. Druckfarben

Die verwendeten Druckfarben sind geeignet und zugelassen für die Bedruckung der vom Lebensmittel abgewandten Seite der Verpackung. Sie entsprechen in ihrer Zusammensetzung und Herstellung der EuPIA-Leitlinie, sind migrationsarm rezeptiert und frei von Mineralölen. IML-Etiketten werden mit einem wässrigen Dispersionslack überlackiert. Bei Migrations- und Screeninguntersuchungen von Farbbestandteilen ist auch der Set-Off-Effekt (Abklatsch der Bedruckseite auf die Lebensmittelkontaktseite) berücksichtigt worden.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Druckfarben nicht für den direkten Lebensmittelkontakt vorgesehen sind.

5.4. Farbkonzentrate zum Einfärben von Kunststoffen

Die eingesetzten Produkte entsprechen der Resolution AP (89) 1, der Empfehlung IX des BfR für Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und den Vorgaben der Richtlinie 94/62 EG hinsichtlich der Begrenzung von Schwermetallen.

5.5. NIAS (not intentionally added substances)

Nicht absichtlich zugefügte Substanzen gehen nicht aufs Lebensmittel über, bei einer Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg.

5.6. Nanotechnologie

Es findet kein aktiver Einsatz von Nanotechnologie statt.

5.7. Allergie-Potential

Bei der Herstellung von Kunststoff-Verpackungen werden die eingesetzten Rohstoffe thermisch so stark beaufschlagt, dass keine Allergene mehr vorhanden sein können, die für die Auslösung einer Allergie beim Menschen relevant sind.

5.8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit unserer Produkte ist gemäß VO (EG) Nr. 1935/2004 gewährleistet.

5.9. Konformität aller Verarbeitungsstufen

Es ist sichergestellt, dass für alle verwendeten Stoffe die in die von uns hergestellten Kunststoff-Verpackungen der vorgenannten Produktserien eingearbeitet werden und von allen von uns zugekauften Handelswaren, entsprechende lebensmittelrechtliche Konformitätserklärungen vorliegen.

6. Eignung und Anwendungsbereich

Sämtliche Volumengrößen der o. g. Produktserien sind geeignet für trockene, wässrige, saure, alkoholische und fetthaltige Lebensmittel aller Arten, einschließlich Milch und Milchprodukte. Pasteurisation oder Heißabfüllung und Erhitzung auf eine Temperatur T (70 °C ≤ T ≤ 100 °C), während einer Dauer von höchstens t = 120/2^((T-70)/ 10) Minuten (OM 2); sowie Langzeitlagerbedingungen bei Raumtemperatur oder darunter. Unter die Prüfbedingung OM 2 fallen auch die für OM 1 und OM 3 beschriebenen Lebensmittelkontaktbedingungen.

7. Einschränkung

Vor einer möglichen Verwendung unserer Kunststoff-Verpackungen, die über die von uns im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien geprüften und bestätigten Eignung für ein vorgesehenes Füllgut hinausgeht, hat sich der Verwender selbst zu überzeugen. Für daraus entstandene Schäden können wir deshalb keine Haftung übernehmen.

Diese Konformitätserklärung ist streng vertraulich und ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Der Inhalt dieser Erklärung oder Teile davon dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Alle notwendigen Prüfberichte liegen vor und können bei Bedarf der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

8. Gültigkeit

Diese Konformitätserklärung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, solange sich weder rechtliche Anforderungen, Materialien, Produktdesign, Prüfbedingungen oder Produktionsgegebenheiten ändern oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen die eine Aktualisierung notwendig machen. Sollte einer der vorgenannten Umstände eintreten, werden wir zeitnah eine aktualisierte Konformitätserklärung erstellen.

9. Rechtlicher Hinweis

Die vorliegende Erklärung ist das Ergebnis einer sorgsamen Auswertung der Konformitätsbewertungen unserer Lieferanten zum Zeitpunkt der Vorlage derselben und den Prüfberichten des von uns beauftragten Prüfinstitutes. Sie stellt ausdrücklich keine Garantieerklärung dar. Ebenso lassen sich daraus keine Beschaffenheitszusagen für unsere Verpackungsprodukte im Sinne des § 434 BGB ableiten, da unsere Lieferanten diesen Vorbehalt ebenso formulieren. Änderungen behalten wir uns vor.

07. Januar 2019

[redacted]
Geschäftsführer
Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

[redacted]

Diese Konformitätserklärung ist streng vertraulich und ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Der Inhalt dieser Erklärung oder Teile davon dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Alle notwendigen Prüfberichte liegen vor und können bei Bedarf der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

[redacted]	[redacted] Supporting Documentation **Konformitätserklärung**	[redacted]

Anwendungsbereich

[redacted] Metallvakuumverschlüsse ([redacted] und [redacted]) sind Teil einer Glasverpackung, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Kontakt kommt. [redacted] Metallvakuumverschlüsse sind für den Gebrauch mit wässrigen, sauren, alkoholischen und fetthaltigen Füllgütern konzipiert unter Anwendung thermischer Prozessbedingungen, die in den [redacted] Verschlussinformationen ([redacted] und Leitlinien ([redacted]) beschrieben sind. Verschlussbezogene Details zum bestimmungsgemäßen Anwendungsbereich sind dem jeweiligen [redacted] Produktdatenblatt (PDS) zu entnehmen. Die spezifische Eignung für ein Produkt in Verbindung mit den relevanten Prozessbedingungen muss im Einzelfall am Fertigprodukt geprüft werden.

Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004

[redacted] Metallvakuumverschlüsse, wie im [redacted] spezifiziert, entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wie folgt:

- Artikel 17 dieser Verordnung hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit von Verschlüssen und Materialien (siehe [redacted] Bestätigung zur Rückverfolgbarkeit).
- Artikel 3 dieser Verordnung und Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. [redacted] Metallvakuumverschlüsse werden nach guter Herstellungspraxis im Rahmen eines ISO 9001 & ISO 14001 und BRC Global Standard zertifizierten Qualitätsmanagementsystems hergestellt.
- Weitere allgemeine Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechend folgenden Ausführungen:

Die in den Dichtungsmassen* der [redacted] Metallvakuumverschlüsse verwendeten Monomere und Additive sind in der Unionsliste im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EU) Nr. 1282/2011, Nr. 1183/2012, Nr. 202/2014, Nr. 2015/174, Nr. 2016/1416, Nr. 2017/752, Nr. 2018/79, Nr. 2018/213, Nr. 2018/831 und Nr. 2019/37 aufgeführt. Die Konformität von [redacted] Metallvakuumverschlüssen mit dem Gesamtmigrationslimit und auch spezifischen Grenzwerten basierend auf Migrationssimulationsdaten aus Prüfungen nach Maßgabe europäischer Bestimmungen wird unter Berücksichtigung bestimmter Oberflächen/Volumenverhältnisse in den [redacted] bestätigt. Relevante Informationen hinsichtlich der Dichtungsmassenzusammensetzungen werden entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Artikel 15 in Verbindung mit Anhang IV) in den Informationen zur Dichtungsmasse ([redacted]) zur Verfügung gestellt.

Die bei der Herstellung von [redacted] Metallvakuumverschlüssen verwendeten Lackinnenbeschichtungen** entsprechen hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung den Anforderungen der US FDA Vorschrift 21 CFR §175.300 „Resinous and polymeric coatings". Außerdem stimmen die Innenlacksysteme** mit den Anforderung der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, überein. Die Konformität mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/213 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen ist in spezifischen [redacted] Erklärungen beschrieben.

Die Metallsubstrate, Dichtungsmassen, Lacke und Druckfarben, welche für die Fertigung von [redacted] Metallvakuumverschlüssen zum Einsatz kommen, erfüllen bezüglich der in Artikel 11 geregelten Einschränkungen im Bereich des Schwermetallgehaltes die Anforderungen der Richtlinie 94/62/EG „Verpackungen und Verpackungsabfälle".

Anwendungsbereich

* Compound Typen: 038, 27X, 28X, 46X, 479, 538, 86X, 87X, 88X

** Innenlacksysteme: RP10, RN15, RT15, RP20, RP25, RT25, RP40, RP45, RT45, RP60

Dokument Name	[redacted]	Revision	2019A
Edition	[redacted]	Seite	1 von 2
Erstellt von	[redacted]	Mitgeltende Dokumente	PDS CMS CPI

[redacted]	Supporting Documentation **Konformitätserklärung**	[redacted]

Basierend auf der sensorischen Bewertung der Dichtungsmassen und Innenlacke nach DIN 10955 sind bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine geruchlichen und/oder geschmacklichen Beeinträchtigungen von Lebensmitteln zu erwarten.

[redacted]

[redacted]

Allgemeines

Durch die Beachtung der oben genannten Vorschriften hat [redacted] seine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit seiner Produkte erfüllt.

Mit Bezug auf Artikel 17(1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 liegt es in der Verantwortung des Lebensmittelabfüllers/Verwenders, die Eignung des Verpackungsmaterials für die jeweilige Anwendung und den Prozess zu prüfen und die Konformität der Fertigpackung mit den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu verifizieren. Darüber hinaus muss betont werden, dass die durchgeführte Migrationssimulation gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 oder Richtlinien 82/711/EEG, 93/8/EEG, 97/48/EG und 85/572/EEG Migrationsprüfungen an Fertigpackungen unter realen Bedingungen nicht ersetzen kann. Ferner liegt es in der Verantwortung des Lebensmittelabfüllers/Verwenders sicherzustellen, dass die Gesamtverpackung (Verschluss und Behältnis) keine geruchliche und/oder geschmackliche Beeinträchtigungen des Füllguts unter realen Bedingungen bewirkt.

Entsprechend übernimmt [redacted] keine Haftung für mögliche Schäden, die durch mangelnde Eignung der Verschlüsse für das verwendete Verpackungsdesign/Füllgut entstehen.

Die in den mitgeltenden Dokumenten enthaltenen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn zum Zwecke der Überprüfung der Konformität mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen die dafür erforderlichen Informationen mit der gleichen Maßgabe der Vertraulichkeit Behörden, Instituten und direkt betroffenen Verwendern zur Verfügung gestellt werden.

Dieses Dokument ersetzt frühere Konformitätserklärungen (DoC).

Im Rahmen des Grundsatzes der Offenheit und Transparenz gegenüber unseren Kunden stellt [redacted] die vorstehenden technischen Informationen zur Verfügung. Sie basieren auf dem Wissen von [redacted], welches am Tage der Ausstellung zugänglich war. Diese technischen Informationen erfolgen nach besten Wissen und Gewissen. Sie beinhalten keine irgendwie gearteten ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Gewährleistungen oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften.

Dokument Name	[redacted]	Revision	2019A
Edition	[redacted]	Seite	2 von 2
Erstellt von	[redacted]	Mitgeltende Dokumente	PDS CMS CPI